Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

55 (8.7.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION KARLSRUHE

NUMMER 55 KARLSRUHE, 8. JULI 1952 VerfNr 465 - 474

Verwaltungsangelegenheiten

Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Einreihen der Kraftomnibusschaffner in die Tauglichkeitsgruppenliste

466 Umwandlung der Bp-Wachen Rottweil und Villingen in Bp-Außenposten

a. Sozialversicherungsangelegenheiten

Unfallversicherung; hier: Berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

468 Zahlung der Dienstbezüge im Lochkartenverfahren; Änderung des Hebelistenverfahrens und Vorlage der Besoldungsunterlagen

III. Betrieb und Fahrplan

469 Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC,

Briefbeutelzählung Einstellen von Güterwagen amerikanischer Bauart Militärpost für Besatzung

473 Reisezugfahrplan

474 Besatzungspersonenverkehr; hier: Einführung neuer Militärfahrkarten

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

465 Tauglichkeitsvorschrift (DV 107); Einreihen der Kraftomnibusschaffner in die Tauglichkeitsgruppenliste 5 Ps 100 Polu (ABI 55. 8. 7. 52.)

Verf ESA vom 21. 6. 1952 — 1.105 Polu —

Die Tauglichkeitsvorschrift wird mit Zustimmung der HVB wie folgt geändert:

In Anhang II lautet Buchstabe p) des Abschnitts A I

0

0

In Anhang II lautet Buchstabe p) des Abschnitts A I
(Tauglichkeitsgruppe A) künftig:

p) Zugbegleitdienst (ausschließlich Fahrladedienst
und Bahnbusbegleitdienst).

Damit ist klargestellt, daß Kraftomnibusschaffner,
die nicht zum Kraft fahr dienst gehören und ausschließlich Aufgaben des Verkehrsdienstes erfüllen, zur
Tauglichkeitsgruppe C gehören. Kraftomnibusschaffner, die auch im Zugbegleitdienst verwendet werden,
müssen die Voraussetzungen der Tauglichkeitsgruppe A erfüllen.

In der Tauvo ist auf diese Verfügung hinzuweisen. Die vorstehende Änderung ist für das Berichtigungsblatt 2 vorgemerkt.

466 Umwandlung der Bp-Wachen Rottweil und Villingen in Bp-Außenposten

Bp — Bp 1 Bpo (ABI 55. 8. 7. 52.)

Mit Wirkung vom 15. 7. 1952 werden die beiden BpWachen Villingen und Rottweil in Bp-Außenposten
umgewandelt. Sie sind als Außenposten nicht mehr
durchgehend besetzt. Die Fernsprechanschlüsse Rufnummer 319 bleiben bestehen.

nummer 319 bieiben bestehen.

Der Bp-Außenposten Villingen wird der Bp-Wache Radolfzell und der Bp-Außenposten Rottweil der Bp-Wache Tübingen unterstellt.

Eine Änderung der zugeteilten Strecken tritt beim Bp-Außenposten Rottweil nicht ein.

Vom Bp-Außenposten Villingen wird die Strecke St.

Georgen ausschl bis Hausach der Bp-Wache Offenburg

An den übrigen bisher der Bp-Wache Villingen zu-geteilten Strecken ändert sich nichts:

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

467 Unfallversicherung; hier: Berufsgenossenschaftliche Krankenbehandlung 5 Ps 70 Uudg (ABI 55, 8, 7, 52.)

In der ABIVerf 208/1948 ist folgende Änderung hand-

schriftlich durchzuführen: Unter A "Verzeichnis der Durchgangsarztbezirke im berufsgenossenschaftlichen Heilverfahren"

Seite 99 unter Tübingen streichen: Dr. W. Fular, ersetzen durch: Dozent Dr.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

468 Zahlung der Dienstbezüge im Lochkartenverfahren; Anderung des Hebelistenverfahrens und Vorlage der Besoldungsunterlagen 10 Hk 22 Krog (ABI 55. 8. 7. 52.)

I. Anderung des Hebelistenverfahrens

Die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplan-

mäßigen Beamten sowie der Beamten im Vorbereitungsdienst werden künftig von der Hauptkasse Karlsruhe berechnet und gezahlt und zwar:

ab 1. September 1952 alle bisher von der Bahnhofs-kasse Weil/Rhein besoldeten Beamten, ab 1. Oktober 1952 alle anderen von den badischen Bahnhofskassen besoldeten Beamten. Für die von den württembergischen Bahnhofskassen, von der Bahn-hofskasse Lindau und von den Werkkassen besoldeten Beamten bleibt es vorerst bei dem bisherigen Ver-

fahren.

Die Hauptkasse wird dadurch Hebestelle im Sinne des Anhangs IV der RV.I (Bestimmungen über Hebelisteneinnahmen) — DV 272 Anh IV —, Folgende Vergütungen und Entgelte werden künftig u a mit Hebelisten durch die Hauptkasse eingezogen:

a) Vergütung für Strom, Gas, Wärme, Wasser, b) Heizkosten und Warmwasservergütungen, c) Kostenbeiträge für nichtdienstliche Benutzung von Postfornsprechen.

Postfernsprechern,

Postfernsprechern,
d) Wohnungsvergütungen,
e) Schadenersatzbeträge und Geldbußen.
Die neue ablochfähige Hebeliste ist — abweichend von den bisherigen Bestimmungen — für alle Einnahmearten zu verwenden. Für die Abzüge der Kleiderkasse, des Eisenbahnsparvereins, der Krankenversorgung, für die Beitragserhebungen der sozialen Versicherungen (BBKK und BVA Abt A) und für Abtretungen und Pfändungen gelten Sonderbestimmungen.

1. Aufgaben der geschäftsführenden Stellen

a) Die geschäftsführenden Stellen, die nach § 4 Abs 2 der DV 272 Anh IV die Stammnachweise führen, bestellen schriftlich den Bedarf an neuen Hebelisten (Vordruck Nr 202 21) getrennt nach Titeln und Einlagebogen beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe und legen sie sofort an. Wie die neue Hebeliste anzulegen und zu führen ist, ergibt sich aus den Bemerkungen, die auf dem Titelbogen abgedruckt sind. Die Hebelisten für Wohnungsvergütungen sind getrennt nach Dienst- und Mietwohnungen anzulegen.

wohnungen anzulegen.
b) Im Kopf jeder Hebeliste ist bei Eisenbahndirektion der Stempel "Karlsruhe" anzubringen; ferner sind die geschäftsführende Stelle, das Geschäftsjahr (1952) und die Art der Einnahme mit Einnahmetitel, Ziffer und Unterziffer sowie der Umsatzsteuervermerk anzugeben. Über diesem Vermerk sind die Worte "Versorgungsberechtigte" und "Zusatzrentenempfänger" deutlich zu durchstreichen.
c) Die Hebelisten für die planmißten Beaufen.

streichen.
c) Die Hebelisten für die planmäßigen Beamten sind für jedes Geschäftsjahr, für jede Einnahmeart sowie für jeden Buchhalter getrennt anzulegen. Die Zahlungspflichtigen sind streng nach der Buchstabenfolge aufzuführen, wobei die Buchstaben Jhinter I und Sch, Sp und St hinter S einzuordnen sind; Umlaute ä, ö und ü sind unter ae, oe und ue einzuordnen. Bei gleichlautenden Familiennamen ist die Buchstabenfolge des Vornamens maßgebend; bei mehreren gleichlautenden Familien- und Vornamen ist der ältere Beamte zuerst aufzuführen.

Die Aufteilung der Buchstaben auf die einzelnen Buchhalter bei der Hauptkasse ist aus der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Buchhalter 1 = Buchstabe A—D " 2 = " E—He -Hei Hek-Kru Ku-P 4 = Q-Schwae Schwai-Z

Für die ap-Beamten und die Beamten im Vor-bereitungsdienst sind je eine Hebeliste für jede Einnahmeart nach der Buchstabenfolge der Zahlungspflichtigen zu führen — Buchhalter 7. Im Laufe des Jahres hinzukommende Zahlungs-

pflichtige sind am Schluß nachzutragen; es ist deshalb in den Hebelisten am Schluß entsprechender Raum freizulassen (Ziff 3 der Bemerkungen auf

dem Titelbogen).

fertigen.

dem Titelbogen).
Die geschäftsführende Stelle setzt künftig als Wasser-, Gas-, Strom- und Wärmeentgelte nicht mehr den spitzen Monatsbetrag, sondern nur noch den monatlichen Durchschnittsbetrag (Pauschalbetrag) ein. Die Wirtschaftlichkeit der zentralen Abrechnung hängt wesentlich von der weitgehendsten Pauschalierung der zu erhebenden Beträge ab. Der Durchschnittsbetrag ist aus dem Verbrauch der letzten zwölf Monate zu errechnen und als Soll für den Monat zu übernehmen, von dem ab Soll für den Monat zu übernehmen, von dem ab die Zahlung der Besoldungen durch die Haupt-kasse erfolgt. Zuwenig oder zuviel einbehaltene Beträge werden erst am Jahresschluß ausgeglichen. Der spitze Betrag darf nur in Ausnahmefällen eingetragen werden, z B bei Wohngemeinschaften — mehrere Abnehmer auf einem Zähler — oder ein Zahlungspflichtiger neu hinzukommt und daher noch kein Jahresbetrag vorliegt, sowie bei Wegfall eines Zahlungspflichtigen. Für jeden Zahlungspflichtigen darf in der Monatsspalte nur ein Betrag, entweder in schwarz oder in rot ein-gesetzt werden (Ziff 11 der Bemerkungen auf der Hebeliste). Die Hebelisten sind von den geschäftsführenden Stellen und nicht von den Dienststellen anzulegen und zu führen (RV I Anh IV § 4 Abs 2). e) Die Einträge in die Hebelisten sind mit Tinte zu

Zu den einzelnen Spalten wird bemerkt: Spalte 2: Die Stammnachweis Nr ist der Spalte 1

des Stammnachweises zu entnehmen.

Spalte 4: Familienname, Vorname und Amtsbezeichnung sind mit Blockschrift einzutragen und dabei auf die genaue Schreibweise der Namen besonders zu achten.

Spalte 6: Die Nr des Buchhalters ist aus der Auf-stellung unter Ziff 1 c dieser Verfügung zu er-

Spalte 7: Hier ist für alle zahlungspflichtigen Beamten die Zahl "6" einzutragen.

Spalte 9: Beispiel zu Ziff 6 der Bemerkungen auf dem Titelbogen: für den Bahnhof Haltingen ist statt 14 424 nur 1 424 und für das Bw Haltingen

statt 14 424 nur 1 424 und für das Bw Haltingen statt 64 504 nur 6 504 einzutragen.

f) Auf jeder Hebelistenseite ist an der vorgesehenen Stelle das Soll anzugeben. Umfaßt die Hebeliste mehrere Seiten, so ist am Schluß jeder Hebeliste das Gesamtsoll durch Zusammenstellung der Seitenselben zu bilder tenzahlen zu bilden.

Jede Hebeliste ist festzustellen. Der Feststellungsvermerk ist unter den Gesamtsollbetrag anzubringen.

2. Aufgaben der Bahnhofskassen

a) Die Beträge zur Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung A (BVA Abt A) und zur Bundesbahn-Betriebskrankenkasse (BBKK) werden durch Bei-

Für die Beiträge zur BVA Abt A ist der Vordruck 202 18 und für die Beiträge zur BBKK der Vordruck 202 19 zu verwenden.

Abtretungen und Pfändungen werden durch Hebekarten — Vordruck 202 20 — enbehalten. Die Behaben bestellen ihren Bederfen Vordruck 202 20 — enbehalten. Die Bahnhofskassen bestellen ihren Bedarf an Vordrucken sofort schriftlich beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe und legen die Karten mit Schreibmaschine oder in Blockschrift für die von ihren beseldigen Bestellen Bestellen bestellten Bestellen bestellten bestellt bestellten be ihnen besoldeten Beamten an und übersenden sie

der Hauptkasse. In der Monats- und Erhebungs-spalte ist von der Bahnhofskasse Weil/Rhein der für Monat September 1952 und von den übrigen badischen Bahnhofskassen der für Monat Oktober 1952 einzuhebende Betrag einzutragen. In den Bei-tragskarten für die sozialen Versicherungen sind in Spalte 6 die für September bzw Oktober 1952 zu zahlenden Gesamtbezüge anzugeben. Die bei den Bahnhofskassen vorliegenden Einziehungsanweisungen, Erhebungsaufträge für Abtretungen und Pfändungen und etwa sonstige Unterlagen sind den Beitrags- oder Hebekarten beizufügen.

3. Schlußbestimmungen

 a) Soweit noch andere, hier nicht genannte Abzüge auf Grund von Kassenaufträgen über laufende auf Grund von Kassenauftragen über laufende Einnahmen, Einzelanweisungen u dgl (z B Kassenfehlbeträge, Darlehen für Wohnungsbeschaffung, Verwahrgelder u a) nach der Übernahme der zentralen Abrechnung durch die Hauptkasse eingehoben werden sollen, sind diese auf einem besonderen Bogen in einfacher Form mit folgenden Angaben der Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besolgen der Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besolgen gaben der Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besoldung und Versorgung — zu melden:

Empfängernummer (soweit dort bekannt), Familienname und Vorname,

Dienstbezeichnung, Dienststelle. Art des Abzuges auftraggebende Stelle,

Besonderheiten.

b) Die Einnahmeanweisungen der Ämter nach § 4 (2) Anhang IV der RV I fallen mit dem Zeitpunkt der Übernahme der zentralen Abrechnung der Besoldungen durch die Hauptkasse für die durch Hebelisten von den Dienstbezügen einzubehaltenen Einnahmen weg. An ihre Stelle treten sum-

marische Einnahmeanweisungen der ED. c) Die neu angelegten Hebelisten (Beitragskarten, Hebekarten) sind erstmalig für die Besoldungs-empfänger der Bahnhofskasse Weil/Rhein bis spätestens 28. Juli 1952, für die Besoldungs-empfänger der übrigen badischen Bahnhofskassen bis spätestens 2. August 1952 eingeschrieben an Frist! die Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besoldung und Versorgung — einzusenden. Die Termine sind un-Versorgung — einzusenden. Die Termine sind unbedingt einzuhalten, da sonst die Umstellung auf das Lochkartenverfahren zu dem vorgesehenen Zeitpunk gefährdet ist. Für die spätere Vorlage sind die auf der Vorderseite der Hebeliste vermerkten Termine maßgebend. Die Hebelisten müssen spätestens am 8. j M der Hauptkasse vorliegen. Alle beteiligten Stellen beginnen sofort mit den Vorarbeiten, vor allem sind schon jetzt die Pauschbeträge sorgfältig zu errechnen und die Buchstabenfolge vorzubereiten.

Diese Verfügung betrifft nur das Hebelistenverfahren für die Bezüge der Besoldungsempfänger; für das Hebelistenverfahren der Versorgungsbezüge, der Renten, der Barzahler und der Betriebsfremden gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

gen weiter.

Fernmündliche Anfragen sind an die Haupt-kasse Ruf 1011 zu richten.

II. Vorlage der Besoldungsunterlagen

Sämtliche Besoldungsunterlagen (Besoldungsblätter, Lohnabzugsnachweise, Forderungsnachweise, Änderungsmitteilungen, Berechnungsbogen über Anstellungsvergütungen usw) sind der Hauptkasse — Geschäftsgruppe Besoldung und Versorgung — sobald sie entbehrlich sind, von der Bahnhofskasse Weil/Rhein spätestens zum 20. Juli 1952, von den übrigen badischen Frist! Bahnhofskassen **spätestens zum 15. August 1952** einge-schrieben zu übersenden. Mit der Fertigstellung des letzten Zahltags ist früher wie üblich zu beginnen.

Die Besoldungsunterlagen sind auf der 1. Seite oben rechts mit den Empfängernummern, die den Bahnhofskassen rechtzeitig bekannt gegeben werden, zu versehen und sorgfältig nach Empfängernummern zu

Die Hauptkasse kann die großen Schwierigkeiten bei der Umstellung der Besoldungen auf das Lochkarten-verfahren nur bewältigen, wenn die Bahnhofskassen alle Anordnungen streng befolgen.

III. Betrieb und Fahrplan

469 Ausführungsbestimmungen zum Abschnitt II RIC, DV 401 33 Bfp 15 Bip (ABI 55. 8. 7. 52.) DV 401

ABIVerf 1031/1951

Trotz unserer ABIVerf 1031/1951 werden die Bahnhofnachweise immer noch nicht ordnungsgemäß an das Hauptwagenamt — Personenwagenabteilung — Frankfurt/M Süd vorgelegt. Die Bestimmungen vorstehender ABIVerf werden deshalb in Erinnerung gebracht mit der Erläuterung zu § 5 II 1 c, daß auch die in den Rangierbahnhöfen eingehenden Wagen zu erfassen sind. Personal erneut unterweisen.

470 Briefbeutelzählung

Frist!

Frist!

Frist!

33 Bfp 16 Gpsb (ABI 55. 8. 7. 52.)

Die durch Eisenbahnpersonal in Zügen und Omnibussen der Bundesbahn beförderten Briefbeutel, Briefund Zeitungspakete werden in der Zeit vom 14. bis einschl. 27. Juli 1952 gezählt. Da das Ergebnis der Zählung als Grundlage zur Festsetzung der von der Deutschen Bundespost an die Deutsche Bundesbahn zu zahlenden Vergütung für den Zeitabschnitt vom 1. Mai bis 30. September 1952 dient, sind die beförderten Briefbeutel genau zu ermitteln.

Die Briefbeutelverzeichnisse werden vom ausfertigenden Postamt dem Zugbegleitbeamten bzw. Omnibusfahrer in doppelter Ausfertigung übergeben. Beide Verzeichnisse begleiten die Sendungen bis zu dem Bahnhofe, auf dem der letzte Briefbeutel abgegeben wird. Auf diesem Bahnhof ist eine Ausfertigung dem Boten der Postanstalt entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bahnhofs zu übergeben, während die zweite Ausfertigung an den Bahnhof abzugeben ist. Beide Verzeichnisse müssen miteinander übereinstimmen und sämtliche beförderten Briefbeutel enthalten. Fehlende Verzeichnisse sind bei den zuständigen Postämtern nachzufordern. Für jeden Zug ist ein besonderes Verzeichnis auszustellen.

deres Verzeichnis auszustellen.

Der Empfangsbahnhof fertigt für jeden Zug nach den Verzeichnissen eine besondere Übersicht. Vordrucke sind beim zuständigen Betriebsamt anzuverlangen. Die Übersichten sind mit den zugehörigen Verzeichnissen sofort nach Schluß der Zählung dem Betriebsamt vorzulegen. Das Betriebsamt fertigt über die vorhandenen Übersichten für jede Abrechnungs-ED, die links am Kopfe jedes Briefbeutelverzeichnisses vermerkt ist, eine Zusammenstellung und sendet diese an die betr. Abrechnungsdirektion, für den Bezirk der Eisenbahndirektion Karlsruhe an das Betriebsbüro (Arbeitsrate Bfp. 16).

Das Personal ist eingehend zu unterweisen. Die Dienstvorsteher, Aufsichtsbeamten und Zugrevisoren überwachen die ordnungsgemäße Durchführung.

471 Einstellen von Güterwagen amerikanischer Bauart

31 B 7 Bavf (ABI 55. 8. 7. 52.)

(Verf des EZA Minden vom 27. 6. 1952 - 31 Bktr 1 Bavf -)

Um irriger Auffassung vorzubeugen, weisen wir auf

Um irriger Auffassung vorzubeugen, weisen wir auf folgendes hin:

Die Güterwagen amerikanischer Bauart haben schnellwirkende einlösige Bremse, sind aber verhältnismäßig schwach abgebremst, so daß sie den Verlauf der Bremsung in einem langen Zug nicht wesentlich stören. Sie dürfen deshalb nach FV § 92 (4) 2 in beliebiger Zahl in Güterzüge der Bremsart II eingestellt werden. Das gilt auch für den Fall, daß nur oder fast nur Güterwagen amerikanischer Bauart im Zuge laufen. Ein solcher Zug ist der Beschränkung in der Stärke nach FV § 92 (5) nicht unterworfen.

472 Militärpost für Besatzung

33 Bfp 15 Bb Bes (ABI 55. 8. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 314/1952

Vorganie, Abtvert 314/1852 Infolge eingetretener Änderungen in den franz Militärpostumläufen geben wir das Verzeichnis der für die franz Militärpost vorzuhaltenden Gepäck- oder Postwagen oder Abteile nach dem Stande vom 1. 7. 1952 bekannt. Das mit AblVerf 314/1952 bekanntgegebene Verzeichnis ist dadurch hinfällig.

	Es sind zu	Laufweg		Bemer-
Zug Nr	führen	von	bis	kungen
D 170	1 Post 4	(Paris) Kehl	Offenburg	
D 170	Section States	Kehl	Lindau	
D 161		Lindau	Kehl	
D 161	200	Offenburg	Kehl (Paris)	
D 753	1Pw4ü	Offenburg	Koblenz	
D 754		Koblenz	Offenburg	
D 753	1/4 PW	Koblenz	Bad Godesberg	Di-Sa
D 73	1 Abt 3. Kl	Offenburg	Rastatt)	Sec.
D 73		Frankfurt/M	Marburg im Um	11041
D 270	1/4 Pw	Rastatt	Offenburg	
E 595		Offenburg	Rastatt	
E 533		Müllheim	Offenburg	
E 534		Offenburg	Müllheim	
E 141/				
S 847		Müllheim	Offenburg	
S 854/				
P 1160		Offenburg	Müllheim	
P 1074	-	Rastatt	Offenburg	W
P 2084		Rastatt	Offenburg	S
P 3878	1 Abt 3. Kl	Freudenstadt	Hausach	
P 3845	1	Hausach	Freudenstadt	
P 3423		Immendingen	Sigmaringen	
P 3420		Sigmaringen	Immendingen	Bill.
P 1444	1/4 PW	Radolfzell	Konstanz	

Die Beschwerden der franz Militärpost über mangelhafte Abteilreservierungen lassen nicht nach. Das Personal ist deshalb erneut eingehend zu unterweisen. Bw sorgen für einwandfreie Beschilderung.

33 Bfp 3 Bfp (ABI 55. 8.7.52.) 473 Reisezugfahrplan

Vom 7. 7. 1952 an werden die Fahrpläne folgender eisezüge geändert:

neisezuge geanue				
E 136:		E 571:		
Radolfzell	9.08/12	Mimmenhausen-		
Ludwigshafen (B)	9.265/27	Neufrach	9.49/555	
Überlingen	9.37/38	Oberuhldingen-		
Oberuhldingen-		Mühlhofen	10.01/02	
Mühlhofen	9.47/475	Überlingen	10.11/12	
Mimmenhausen-		Ludwigshafen (B)	10.217/22	
Neufrach	9.54/55	Radolfzell	10.385	
Markdorf	10.04/05			
Friedrichshafen				
Stadt	10.16/29			
und weiter im al	ten Plan.			
Pto 3622		Et 554:		
Überlingen	8.53	Espasingen +	10.222/27	
Süßenmühle	8.565/57	Ludwigshafen (B)	10.30/30	
Sipplingen	9.00/003	Überlingen	10.40/41	
Ludwigshafen (B)	9.05/06			
Espasingen	9.095/10			
Stahringen	9.165/17			
Radolfzell	9.25			
D 513:		P 3488:		
Friedrichshafen-		Laupheim West	11.32	
Stadt	10.06/20	Laupheim	11.36	
Ravensburg	10.355/365			
Aulendorf	10.56/57			
Biberach/Riß	11.16/17			
Laupheim West	11.29/30	the second	and the	
Ulm Hbf	11.50	E ROLL OF THE PARTY OF		

Personal unterweisen, Verkehrsinteressenten verständigen.

IV. Verkehr

474 Besatzungspersonenverkehr; hier: Einführung neuer Militärfahrkarten 9 Vt 7 Tmp (ABI 55. 8. 7. 52.)

Vorgang: ABIVerf 458/1952

Vorgang: ABIVerf 458/1952

In der Bezugsverfügung sowie im EVBI 300/22/52 ist die Einführung neuer Militärfahrkarten zum 16. Juli 1952 bekannt gegeben worden. Von diesem Zeitpunkt an werden ausgegeben:

a) Militärfahrkarten für die 1., 2. und 3. Wagenklasse für einfache Fahrt und für Hin- und Rückfahrt mit Fahrpreisberechnung nach der neuen "Preistafel für Militärfahrkarten" vom 16. Juli 1952, herausgegeben von der ED Stuttgart,

b) Militärfahrkarten zu ermäßigten Preisen für die 1., 2.

b) Militärfahrkarten zu ermäßigten Preisen für die 1 und 3. Wagenklasse für einfache Fahrt und für Hinund Rückfahrt mit Fahrpreisberechnung nach der von der ED Trier herausgegebenen "Preistafel für ermäßigte Militärfahrkarten", gültig vom 16. Juli 1952 an. Diese Karten tragen den Aufdruck "Ermäßigung/Réduction"

Zu a): Militärfahrkarten zu den normalen Militär-fahrpreisen erhalten Personen, die die Uniform einer der Besatzungsmächte tragen, ohne weiteres, die übrigen Berechtigten französischer Staatsangehörigkeit nur gegen Vorlage einer CARTE D'IDENTITE (MFA-Karte) nach Anlage 8 der Franz AV I. An Angehörige der amerikanischen und britischen Besatzungsmacht wer-

den sie nach den Bestimmungen der US-AV I bzw der Brit AV ausgegeben. Zu b): Militärfahrkarten zu den ermäßigten Militärfahrpreisen erhalten im Bereich der französischen Be-satzungszone und nur bei einigen Fka der amerikanischen und britischen Besatzungszone mit französischer

Garnison, französische Besatzungszone mit französischer Garnison, französische Besatzungsangehörige gegen Vorlage einer Ausweiskarte der SNCF (Carte de circulation) nach Anlage 8 a der Franz AV I oder gegen Vorlage einer Ausweiskarte ("Modele 5 — Extrait du Livret Individuell —" nach Anlage 8 b der Franz AV I. Die neuen Ausweise — Anlage 8 a und 8 b der Franz AV I — werden in Kürze im E-VBl besonders bekannt-

gegeben. Alle Bfe und Fka fordern unter Beachtung der Richtlinien gemäß ABIVerf 458/52 sofort neue Militärfahr-karten an und zwar getrennt nach Militärfahr-karten zu den normalen und ermäßigten Preisen, da auch die bisherigen Militärfahrkarten entgegen ABIVerf 458/52 am 16. 7. 1952 vom Verkauf zurückzuziehen sind. (Vgl Ziff 4 der Ergänzenden Anordnung.)

Hierzu wird ergänzend angeordnet:

 Die Bedarfslisten sind unmittelbar der Fahrkarten-verwaltung vorzulegen. Soweit fertiggedruckte Mili-tärfahrkarten aufgelegt werden sollen — nur wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht - und die neuen Preistafeln noch nicht eingegangen sind, sind die Preisspalten in den Bedarfslisten nicht auszu-füllen. In diesen Fällen wird der Preis von der Fahr-

kartenverwaltung eingetragen. Bfe, die bereits Militärfahrkarten zu den normalen Militärfahrpreisen angefordert haben, fordern Militärfahrkarten zu den ermäßigten Militärfahr-

preisen nach.

2. Die neuen Preistafeln für Militärfahrkarten gehen den Dienststellen — auch den Bfen mit Zub — ohne Anforderung zu. Mehrbedarf ist beim Tarifbüro anzufordern. Die Zugbegleiter werden nur mit der Stuttgarter Preistafel für normale Militärfahrkarten ausgerüstet; ermäßigte Militärfahrkarten werden von ihnen nicht verkauft.

Die seitherige Preistafel für Militärfahrkarten vom 1. November 1950 (gelbes Papier) ist am 16. Juli

1952 wegzulegen.

1952 wegzulegen.

3. Für die Zeit vom 1. bis 15. Juli und vom 16. bis 31. Juli 1952 ist über den Verkauf von Militärfahrkarten je getrennte Rechnung zu legen (vgl Abs 5). Das Rechnungswerk der ersten Julihälfte ist zum 20. Juli an die VK I in Ludwigshafen-Mundenheim einzusenden, auch wenn nichts verkauft worden ist.

4. Die bisherigen Militärfahrkarten sind am 16. 7. 1952 vom Verkauf gurückgusten und am die WK I ist.

vom Verkauf zurückzuziehen und an die VK I in Ludwigshafen-Mundenheim abzuliefern. § 3 der PAV ist hierbei zu beachten.

5. Über den Verkauf der neuen Militärfahrkarten ist wie für einen besonderen Verkehr monatlich Rech-nung zu legen. Die Karten sind in einem beson-deren Fahrkartenbuch und Blankokartenbuch für "Militär" nachzuweisen, wobei je besondere Ab-schnitte für Karten zu den normalen und zu den ermäßigten Militärfahrkarten zu bilden sind. Wenn fertiggedruckte Militärfahrkarten nicht verkauft wurden, dient das Blankokartenbuch allein zur Rechnungslegung.

Die Einnahmen aus den neuen Militärfahrkarten stellen die Vergütung der Eisenbahn für die Beför-derungsleistungen dar. Die Karten gelten deshalb nur in Zügen des öffentlichen Verkehrs, auch in den darin mitgeführten Besatzungswagen und -Abteilen. Zuschläge für Eil- und Schnellzüge werden nicht er-Zuschläge für Elf- und Schlieflzüge werden licht erhoben. Dagegen wird bei Benutzung von Fernschneilzügen (F und Ft) — auch bei Benutzung dieser Züge mit ermäßigten Militärfahrkarten — der volle Fernschneilzugzuschlag (2.00 DM auf alle Ent-

fernungen) erhoben. Für Kinder von 4 bis 10 Jahren ist der halbe Militärfahrpreis — ggf auch der halbe Fernschnellzugzuschlag — zu zahlen.

7. Militärfahrkarten für einfache Fahrt gelten 4 Tage, Doppelkarten zur Hinfahrt 4 Tage, zur Rückfahrt einen Monat. Fahrtunterbrechung ist bei einfachen Fahrtusterbrechung ist beit einfachen Fahrt Fahrkarten einmal, bei Doppelkarten bei der Hin-fahrt zweimal, bei der Rückfahrt viermal gestattet.

- 8. In den Zügen des öffentlichen Verkehrs sind Militärfahrkarten zu den normalen Militärfahrpreisen — also **nicht** die ermäßigten Militärfahrkarten — auszugeben. Hierfür sind vom 16, 7, 1952 an die Schaffnerblankokarten des öffentlichen Verkehrs zu verwenden, die mit dem handschriftlichen Vermerk "Militär" zu versehen sind. Die bisherigen Militärfahrkarten für den Verkauf in den Zügen sind am 16. 7. 1952 zurückzuziehen und an die VK I in Lud-wigshafen-Mundenheim unter Beachtung der Be-stimmungen in § 3 PAV abzuliefern.
- 9. Übergang in eine höhere Wagenklasse ist nur mit Militärfahrkarten zu den normalen Militärfahrpreisen nicht mit den Militärfahrkarten zu ermäßigten Preisen gestattet. Beim Übergang von 3. Klasse in 2. Klasse sowie von 2. Klasse in 1. Klasse ist je der Militärfahrpreis 3. Klasse, beim Übergang von 3. Klasse in 1. Klasse der doppelte Militärfahrpreis 3. Klasse zu erheben. Beim Lösen der Übergang von 3. Klasse zu erheben. Beim Lösen der Übergang der Übergang von 3. Klasse zu erheben. Beim Lösen der Übergang von 3. Klasse in 1. Klasse der doppelte Militärfahr-preis 3. Klasse zu erheben. Beim Lösen der Über-gangskarte am Fahrkartenschalter ist hierzu die Blanko-Militärfahrkarte 3. Klasse zu verwenden, die den Vermerk "Übergang in Klasse" erhält. Im Zuge ist die Schaffnerblankokarte mit dem Vermerk "Militär" zu versehen.
- 10. Die neuen Militärfahrkarten gelten ab 16. Juli 1952 auch im Verkehr von Deutschland (Bundesgebiet) nach Frankreich.

Im übrigen werden die Neuerungen im E-Vbl und in einer Neuausgabe des Verkehrs-Merkblattes für Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter über den Be-satzungspersonenverkehr und im Merkblatt für die Abfertigung von Mitgliedern der franz. Streitkräfte sowie deren Familienangehörigen, Reisegepäck und Hunden im Verkehr von Deutschland (Bundesgebiet) nach Frankreich bekanntgegeben.
Alle beteiligte Bedienstete, besonders die Zugbeglei-

ter, sind sofort eingehend zu unterweisen.

VIII. Nachrichten

Erist!

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABI 55 8 7 52)

	2	The same of the sa	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu beset- zen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewer- bungsfrist an ED *)	Bemerkungen
B 8-Rate — Wachenleiter der Bp- Wache Freiburg (Brsg) — — 3 H P 42 —	sofort		18.7.1952	
Rottenmeisterposten bei der Bm Oberndorf (Neckar) — 4 H P 49 —	sofort		20.7.1952	Personen- und
Bahnagentur Aach-Linz (EVA Konstanz) — 2 P 73 —	15.7.1952	4 Zimmer und Zubehör, sofort be- ziehbar; 280 qm Garten und 4 a Acker (Pachtland)	sofort	Güterverkehr mit Wagenladungen, Vergütung ca. 400.— DM monat- lich einschl

7) An Direktiönsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C.F. Müller, Buchdruckerel und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe